

# **SATZUNG**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.07.2023**

Aufgrund von § 5 Absatz 3 i.V. mit § 13 Absatz 6 und § 16 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „KOMPASS81 Zweckverband Kommunalpark Stuttgart Singen A81“ am 03.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder, ausgenommen der Verbandsvorsitzende, sowie alle sonst für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses als Ersatz für ihre Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR pro Sitzung.
- (2) Zur Abgeltung der Wegstreckenentschädigung bei Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie alle sonst für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen eine Fahrtkostenpauschale von 5,00 EUR pro Sitzung, sofern die Sitzung nicht am Wohnort des einzelnen Vertreters stattfindet.
- (3) Das Sitzungsgeld und die Fahrtkostenpauschale werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

### **§ 2**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Entschädigung in Höhe von 275,00 EUR monatlich. Diese Aufwandsentschädigung wird am Monatsende bezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 3**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie alle sonst für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen erhalten bei auswärtigen Tätigkeiten für den Verband (ausgenommen die Sitzungen der Verbandsversammlung) eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Empfingen, den 04.07.2023

Gez.  
Ferdinand Truffner  
-Verbandsvorsitzender-

## **Zweckverband „KOMPASS81 Zweckverband Kommunalpark Stuttgart Singen A81“**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.